

Von der Mitgliedervertretung am 17.5.2017 einstimmig beschlossen.  
Von der FMA genehmigt mit Bescheid vom 11.07.2017 GZ: FMA-VU543.810/0001-VPR/2016

## **SATZUNGEN**

### **WÄLDER VERSICHERUNG VAG**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Wälder Versicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Das Gründungsjahr ist 1798.
2. Zweck des Vereines ist die Versicherung seiner Mitglieder gegen
  - a) Sachschäden an Gebäuden und/oder beweglichen Sachen durch Elementarereignisse, Feuer, Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Glasbruch, sowie Schäden an Kühlgut;
  - b) Verlust von Tierbeständen durch Krankheit und/oder Tod (Verenden, Notschlachten) der versicherten Tiere.
  - c) Die Versicherung von Landfahrzeugen (ohne Schienenfahrzeuge), eingeschränkt auf die Risiken Feuer, Sturm, Hagel- und andere Elementarschäden außer Frost, Bodensenkungen und Erdbeben.
3. Der Verein kann außer der Vertragsversicherung alle Geschäfte betreiben, die mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Erreichung des Vereinszweckes dienen. Dies können insbesondere die Vermittlung von Versicherungsverträgen für andere Versicherungen und die Vermittlung von Bausparverträgen sein, die Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Gründung von solchen, der Kauf von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, solche in Bestand zu nehmen oder zu geben (im Sinne des § 16 dieser Satzung).

##### **§ 2 Rechtsstellung des Vereins**

Die Wälder Versicherung VaG ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne des § 5 Z 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der jeweils geltenden Fassung und untersteht der Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

##### **§ 3 Sitz und Geschäftsgebiet**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Andelsbuch.
2. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das Bundesland Vorarlberg und die politischen Bezirke Reutte und Landeck in Tirol.

## **§ 4 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet auf der jeweiligen Homepage (derzeit [www.dwaelder.at](http://www.dwaelder.at)) oder durch schriftliche Verständigung (wie Email oder Rundschreiben).

## **§ 4a Genderklausel**

Die weibliche Sprachform ist der männlichen gleichgestellt. Aus Vereinfachungsgründen wird nur die männliche Sprachform verwendet.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als Versicherungsnehmer mit dem Verein einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der ersten fälligen Prämie.
4. Bei der Aufnahme erhält das Mitglied eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage (siehe § 4) abrufbar.
5. Die bloße Vermittlung von Versicherungsverträgen durch den Verein begründet keine Mitgliedschaft. Der Abschluss mehrerer Versicherungsverträge durch eine Person führt nicht zur Entstehung mehrerer Mitgliedschaften. Schließen mehrere Personen gemeinsam einen Versicherungsvertrag ab, gelten sie zusammen als ein Mitglied.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Prämien sind nach Zahlungsaufforderung an den Verein zu den vorgeschriebenen Terminen zu bezahlen.
2. Die Mitglieder haben Adress- und Namensänderungen dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Zustellungen des Vereines an die zuletzt bekanntgegebene Adresse sind rechtswirksam.
3. Jedes Mitglied ist an der Verteilung eines Jahreserfolges (Gewinnverteilung, Prämienrückerstattung) gemäß §§ 11 Abs. 12 Z 2 in Verbindung mit 15 Abs. 4 und an den Nachschüssen gemäß § 14 Abs. 2 zu beteiligen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Versicherungsverhältnisses.
2. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf eine Entschädigung für Schadensfälle, die nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft eingetreten sind, außer der anteiligen Prämienrückerstattung gemäß § 6 Abs. 3. Sie bleiben aber zur Zahlung der Prämien und Nachschüsse, die auf das Geschäftsjahr der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr anteilig verpflichtet.
3. Die Leistungsfreiheit des Vereins nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Schadensfälle, die vor dem Beenden der Mitgliedschaft eingetreten sind, wird nicht berührt.

## **III. Organe**

### **§ 8 Allgemein**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliedervertretung.
2. Hilfsorgane des Vereins sind die Rechnungsprüfer.
3. Alle Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Alle Mitglieder der Organe und die Rechnungsprüfer sowie die jeweiligen Stellvertreter und Ersatzmitglieder müssen während der gesamten Funktionsperiode Mitglieder des Vereins im Sinne des § 5 sein.
5. Alle Mitglieder von Organen und die Rechnungsprüfer, ausgenommen Mitgliedervertreter, dürfen weder selbst- oder unselbständig noch haupt- oder nebenberuflich ein Konkurrenzunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Konkurrenzunternehmen stehen.
6. Den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern kann ein Entgelt für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand gewährt werden. Die Höhe des Entgelts ist bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Rechnungsprüfern von der Mitgliedervertretung, bei den anderen Organen vom Aufsichtsrat, unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung zu bestimmen. Über Reisespesen und Barauslagen auf Grund ihrer Funktion haben die vorstehenden Personen Rechnung zu legen und diese sind vom Verein zu erstatten.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer bis maximal drei Personen.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist jede allein zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein befugt. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden zu bestimmen, dessen Stimme in Entscheidungen des Vorstands

bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

3. Wurde nur ein Vorstand bestellt, ist ein Stellvertreter erforderlich; sind mehrere Vorstände bestellt, vertreten sie sich gegenseitig. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bis zur nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung vom Aufsichtsrat, oder in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten von der FMA zu bestellen.
4. Der Vorstand und der Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat auf 5 Jahre, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs ernannt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliedervertretung oder des Aufsichtsrates für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt worden sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Zur Erfüllung seines Aufgabenbereiches kann der Vorstand einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte(n) bestellen. Für diesen Fall sind zwischen dem Vorstand und dem(n) Handlungsbevollmächtigten die entsprechenden Zuständigkeitsbereiche festzulegen und diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ist ein Handlungsbevollmächtigter bestellt, kann dieser kollektiv mit einem Vorstandsmitglied den Verein vertreten.
7. Die Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder Stellvertreters bzw. Handlungsbevollmächtigten ist der FMA unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat übt die Funktion im Sinn des § 77 Versicherungsaufsichtsgesetz aus. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und die Mitgliedervertretung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Er hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verteilung des Jahreserfolges (Gewinnverteilung) zu prüfen und der Mitgliedervertretung darüber zu berichten.
2. Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
  - a) grundsätzliche Änderung der Unternehmenspolitik und der Unternehmensleitziele,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
  - c) Beteiligung an/und Gründung bzw. Auflösung von Gesellschaften,
  - d) Abschluss, Änderung oder Auflösung von Rückversicherungsverträgen,

- e) Ausgliederung der Vermögensveranlagung oder –verwaltung,
  - f) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall 5 % der abgegrenzten Prämien des letzt vorliegenden Jahresabschlusses übersteigen,
  - g) Investitionen, deren Anschaffungskosten in einem Geschäftsjahr 10 % der abgegrenzten Prämien des letzt vorliegenden Jahresrechnungsabschlusses übersteigen,
  - h) Ausschreibung von Nachschüssen,
  - i) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen leitender Angestellter,
  - j) die Festsetzung des Höchstbetrages gem. § 13, bis zu dem der Verein übernommene Gefahren für Einzelobjekte tragen darf.
3. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung sowie Abberufung des Vorstandes und eines allfälligen Stellvertreters und die Festsetzung des Entgelts für sie. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes und zur Lage des Vereins stehen.
  4. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliedervertretung auf 5 Jahre, längstens bis zur Beendigung der Versammlung des obersten Organs gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Geschäftsjahr folgt (Funktionsperiode). Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl soll so eingerichtet werden, dass auf die Zusammensetzung der Mitglieder nach Berufsgruppen und die Subregionen des Bregenzerwaldes (Vorderwald, Mittelwald, Hinterwald) Bedacht genommen wird. Eines der Mitglieder soll seinen Wohnsitz außerhalb des Bregenzerwaldes haben. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Funktionsperiode aus, so kann bei der nächstfolgenden Versammlung der Mitgliedervertreter für die restliche Funktionsperiode eine Nachwahl vorgenommen werden. Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter sechs ist eine Nachwahl vorzunehmen.
  5. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, dem das aktive und passive Wahlrecht in der Vertretung der Gemeinden des Versicherungsgebietes zusteht. Nicht wählbar als Mitglied des Aufsichtsrates sind Personen, die selbständig oder unselbständig, hauptberuflich oder nebenberuflich ein anderes Versicherungsunternehmen vertreten oder sonst in einem Funktions- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Versicherungsunternehmen stehen.
  6. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Versammlung der Mitgliedervertreter bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
  7. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
  8. Der Aufsichtsrat ist mindestens vierteljährlich in jedem Geschäftsjahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates diesen unverzüglich einberuft.

9. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind berechtigt, den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen. Dies gilt nicht für die Behandlung von Punkten, die sich auf Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung beziehen. Sie sind zu diesen vom Vorsitzenden gleichzeitig mit der Einberufung des Aufsichtsrates einzuladen.
10. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über die Beratungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung des Aufsichtsrates vom Schriftführer und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterfertigen ist.
12. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse aus seinen Mitgliedern einsetzen und diesen entsprechende Aufgaben übertragen, sowie bei Bedarf Experten beiziehen.
13. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.
14. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen diese die von der Mitgliedervertretung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

## **§ 11 Mitgliedervertretung**

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In den Gemeinden Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau, Bizau, Buch, Damüls, Doren Egg, Hittisau, Krumbach, Langen, Langenegg, Lingenau, Mellau, Reuthe, Riefensberg, Schnepfau, Schoppernau, Schröcken, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg und Warth ist der Bürgermeister oder eine von der jeweiligen Gemeindevertretung bestellte Person Vertreter aller Vereinsmitglieder dieser Gemeinde. Im Verhinderungsfalle kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung als Mitgliedervertreter bestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass entweder die Gemeinde selbst oder der Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall sein Vertreter Mitglied des Vereins ist. Jedes Mitglied kann für seine Gemeinde einen Vorschlag für die Wahl eines Delegierten zur Mitgliedervertretung erstatten. Der Wahlvorschlag ist von der Mitgliedervertretung zu behandeln, wenn er von mindestens fünfzig Mitgliedern dieser Gemeinde schriftlich unterstützt wird und fünf Tage vor der Versammlung der Mitgliedervertretung dem Vorstand (Vorsitzenden) zugestellt wird.
3. Für Mitglieder außerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Gemeinden kann die Mitgliedervertretung einen Mitgliedervertreter bestellen, der seinen Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden hat.
4. Die Mitgliedervertreter werden von den Gemeindevertretungen der in § 11 Abs. 2 genannten Gemeinden bestellt oder gemäß Abs. 2 letzter Satz gewählt. Eine Neubestellung erfolgt jeweils in dem Jahr, in welchem Gemeindevertretungswahlen durchgeführt werden. Die Funktionsdauer gilt jeweils bis zur nächsten konstituierenden Sitzung der jeweiligen Gemeindevertretung in der ein neuer Mitgliedervertreter bestellt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Von der Mitgliedervertretung ausgeschlossen sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Vereins, Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens sowie Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.
6. Die Funktion eines Mitgliedervertreeters endet durch freiwilligen Rücktritt, durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Bestellung zum Vorstand oder Stellvertreter, durch Wahl zum Aufsichtsratsmitglied, durch vorzeitige Enthebung oder durch Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechtes für die Gemeindevertretung. Scheidet ein Mitgliedervertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist von der jeweiligen Gemeindevertretung ein neuer Mitgliedervertreter zu bestellen.
7. Jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres beruft der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertreter ein. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn acht Mitgliedervertreter die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Eine Einberufung hat schriftlich (elektronisch) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
8. Den Vorsitz in der Versammlung der Mitgliedervertreter führt der Vorstand (Vorsitzende). Mangels diesem hat das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
9. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreter erforderlich; zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Gegenstimmen gewertet.
10. Ist zur Versammlung der Mitgliedervertretung die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist die Versammlung nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Ein Beschluss, durch den die Satzungen geändert, der Verein aufgelöst oder sein Bestand übertragen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst werden und bedarf im ersten Falle der Zweidrittelmehrheit, in beiden letzteren Fällen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - b) die Verteilung des Jahreserfolges (Gewinnverteilung) über Vorschlag des Aufsichtsrates,
  - c) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer, sowie der Widerruf,
  - d) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und für die Rechnungsprüfer entsprechend ihrem Arbeitsaufwand nach Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedervertretung hat dafür zu sorgen, dass die Aufwandsentschädigungen in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben stehen,

- e) die Änderung der Satzung, wobei die Mitgliedervertretung dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, übertragen kann,
  - f) die Bestandsübertragung, die Verschmelzung, die Vermögensübertragung und die Auflösung.
13. Über die Verhandlungen in der Versammlung der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher die Tagesordnung anzugeben ist, sowie die gefassten Beschlüsse und die Gültigkeit der Beschlussfassungen festzustellen sind. Die Niederschrift ist außer vom Verfasser auch vom Vorsitzenden und einem hiezu bestimmten Mitgliedervertreter zu unterfertigen. Weiters ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitgliedervertreter mit Namensangabe und Wohnort zu erstellen und der Niederschrift beizulegen.
14. Die in der Versammlung der Mitgliedervertretung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Von der Mitgliedervertretung sind zwei oder mehr Rechnungsprüfer für die jeweilige Funktionsperiode der Mitgliedervertretung zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht einem Organ des Vereins angehören. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern ist im Rahmen ihrer Tätigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Schriften des Vereins zu gewähren und Auskunft über die Geschäftsgebarung des Vereins zu erteilen. Nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss auf seine Übereinstimmung mit den Büchern, den satzungsgemäßen Beschlüssen und Vermögensbeständen des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Versammlung der Mitgliedervertreter Bericht zu erstatten.
3. Die Mitgliedervertretung kann beschließen, dass anstelle von Rechnungsprüfern ein Wirtschaftstreuhänder mit deren Agenden betraut wird. Die Auswahl trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 13 Höchsthaftungssumme**

Die Höchsthaftungssumme im Eigenbehalt gemäß § 74 Abs. 1 VAG 2016 beträgt im Einzelfall Euro 1,0 Mio.

## **IV. Vermögensgebarung**

### **§ 14 Deckung der Ausgaben**

- 1 Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch
  - a) im Voraus einzuhebende Prämien der Mitglieder,
  - b) die Erträge der Kapitalanlagen,
  - c) sonstige Erträge.



2. Reichen die laufenden Erträge zur Bestreitung der Aufwendungen nicht aus, so ist zur Deckung des Fehlbetrages zuerst die Risikorücklage sowie in weiterer Folge die Sicherheitsrücklage insoweit heranzuziehen, als sie sich nicht über die Hälfte des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage hinaus vermindert. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist durch Nachschüsse zu decken. Zur Nachschusszahlung sind alle Mitglieder, auch die, die im Laufe des Geschäftsjahres, für das Nachschüsse vorgeschrieben wurden, eingetreten oder ausgeschieden sind, im Verhältnis der Dauer ihrer Mitgliedschaft in diesem Geschäftsjahr fällig gewordenen Prämien verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die Nachschüsse erst nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Fehlbetrag eingetreten ist, ausgeschrieben werden. Die Nachschüsse sind binnen 14 Tagen nach der Kundmachung ihrer Ausschreibung einzuzahlen.

## **§ 15 Risiko- und Sicherheitsrücklage**

1. Der Risikorücklage sind 10 % des Jahreserfolges solange zuzuführen, bis sie 25 % des Sollbetrages der Sicherheitsrücklage erreicht. Die Risikorücklage ist vor der Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten zu verwenden.
2. Der Sollbetrag der Sicherheitsrücklage hat 120 % des Eigenmittelerfordernisses gem. Kleine Versicherungsvereine Eigenmittelerfordernisverordnung – kV-EEV zu betragen.
3. Der Sicherheitsrücklage ist alljährlich nach Dotierung der Risikorücklage der Jahresüberschuss insoweit zuzuführen, als beide Rücklagen zusammen nicht den Sollbetrag der Sicherheitsrücklage erreicht haben.
4. Nach Bestimmung der Zuführungen an die Risikorücklage und an die Sicherheitsrücklage, sind Zuführungen an die allgemeine Rücklage sowie an die Rückstellung für eine Prämienrückerstattung festzulegen. Die Zuführung an die allgemeine Rücklage soll 10 % des Jahreserfolges nach Steuern nicht unterschreiten. Die Zuführung an die Rückstellung für eine Prämienrückerstattung ist einerseits mit der Höhe der zulässigen steuerlichen Berücksichtigung und andererseits mit dem in der Bilanz ausgewiesenen technischen Erfolg begrenzt. Ein restlicher Jahreserfolg ist der Sicherheitsrücklage zuzuweisen.

## **§ 16 Kapitalanlage**

1. Die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Kapitalanlage des Vereins dürfen (neben den täglich fälligen Guthaben, angelegt bei inländischen Banken, die im Tätigkeitsbereich des Vereines mindestens eine Zweigstelle betreiben) in den nach § 72 VAG 2016 und der kV-KAV, BGBl. II Nr. 98/2015, in der jeweils gültigen Fassung, zulässigen Veranlagungen erfolgen.
2. Ernteerträge, Pacht- und Mieterlöse stellen bei inländischen Liegenschaften im Sinne des § 3, Abs. 1, Pkt. 5 der kV-KAV einen nachhaltigen Ertrag dar; Zuschreibungen sind bei inländischen Liegenschaften als Erträge aus der Finanzgebarung gem. kV-RLV zu berücksichtigen.

## **§ 17 Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres sind vom Vorstand binnen drei Monaten der Jahresabschluss und ein Geschäftsbericht zu erstellen. Die Mitgliedervertretung hat binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Verhandlung der Mitgliedervertretung über den Jahresabschluss ist mit der Verhandlung über eine allfällige Verteilung des Jahreserfolges und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu verbinden, wobei der Aufsichtsrat der Mitgliedervertretung einen Vorschlag über die Verteilung eines allfälligen Jahresüberschusses vorzulegen hat.
3. Der Jahresabschluss ist für alle Mitglieder des Vereins im Geschäftsbüro zur Einsichtnahme durch 14 Tage vor der Versammlung der Mitgliedervertretung aufzulegen.

## **V. Ausfertigungen des Vereins**

### **§ 18 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung**

Urkunden, durch die für den Verein Rechte oder Verbindlichkeiten begründet oder aufgegeben werden, sind, vom Vorstand oder seinem Stellvertreter zu unterfertigen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person ist jedes Vorstandsmitglied allein Einzelzeichnungsbefugt. Hat der Verein einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte ist ein Handlungsbevollmächtigter zusammen, sohin kollektiv, mit einem Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter zeichnungsberechtigt und vertretungsbefugt. Andere Zeichnungsberechtigungen, wie kollektiv durch mindestens zwei Handlungsbevollmächtigte oder einen Handlungsbevollmächtigten einzeln oder durch einzelne Bedienstete regelt die Vorstandsgeschäftsordnung (§ 9 Abs. 2 letzter Satz).

## **VI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 19 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliedervertretung erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Bis dahin entstandene Versicherungsansprüche können geltend gemacht werden.

### **§ 20 Abwicklung**

Nach der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt. Diese wird durch den Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliedervertretung andere Personen als Abwickler bestellt. Bei der Abwicklung sind die Forderungen des Vereins einschließlich noch aushaftender Prämien und Nachschüsse einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dritten

Personen sowie die bereits entstandenen Versicherungsansprüche sicherzustellen und zu befriedigen. Liegenschaften dürfen nicht unter dem halben Schätzwert veräußert werden. Die Einziehung der Forderungen darf unterbleiben, soweit sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses erforderlich ist. Ein verbleibender Vermögensrest ist unter diejenigen Personen zu verteilen, die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Vereins sind, sofern nicht die Mitgliedervertretung im Auflösungsbeschluss eine andere Verwendung des Restvermögens vorsieht. Die Form der Verteilung ist im Auflösungsbeschluss zu bestimmen. Die Verteilung darf erst nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen. In der Bekanntmachung der Auflösung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

## **VII. Gerichtsstand**

### **§ 21**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein wird je nach Streitwert das Bezirksgericht Bezau oder das Landesgericht Feldkirch festgelegt.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des Beschlusses der Versammlung der Mitgliedervertreter vom 17.05.2017 tritt mit dem Einlangen der Genehmigung durch die FMA in Kraft (das ist der 14.07.2017).